

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 04.11.2024
Öffentlich einsehbar bis: 04.11.2026
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000028

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten

Titel der Initiative

Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten

Verfügung

vom 1. November 2024

betreffend

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 24. September 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative **«Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten»** zur Vorprüfung ein. Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr.

Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 53c Lehre an der Universität

1 Die Vertreter des Kantons wirken in den Organen, welche die Universität beaufsichtigen oder leiten, darauf hin, dass sich die Lehre an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Ein Studium soll rasch für eine berufliche Tätigkeit genutzt werden können.

2 Zu diesem Zweck steht den Vertretern des Kantons eine Konsultativkommission beratend zur Seite. Die Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, wobei die Wirtschaftskammer Baselland ein Vorschlagsrecht hat.

§ tbd Übergangsbestimmung zu § 53c vom [Abstimmungsdatum]

1 Der revidierte § 53c wird erstmals in dem akademischen Jahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

2 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäß wird verfügt:

1. Die am 24. September 2024 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative **«Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom **4. November 2024** zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 53c Lehre an der Universität

¹ Die Vertreter des Kantons wirken in den Organen, welche die Universität beaufsichtigen oder leiten, darauf hin, dass sich die Lehre an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Ein Studium soll rasch für eine berufliche Tätigkeit genutzt werden können.

² Zu diesem Zweck steht den Vertretern des Kantons eine Konsultativkommission beratend zur Seite. Die Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, wobei die Wirtschaftskammer Baselland ein Vorschlagsrecht hat.

§ tbd Übergangsbestimmung zu § 53c vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der revidierte § 53c wird erstmals in dem akademischen Jahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 4.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilserstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil